HPR BS

Hauptpersonalrat Berufliche Schulen beim Kultusministerium Baden-Württemberg

Nr. XIII/2 Dezember 2019

1. Erstes Beförderungsprogramm für das Jahr 2020 für Technische Lehrkräfte an beruflichen Schulen und für in den Privat- bzw. Auslandsschuldienst beurlaubte Technische Lehrkräfte zum 01.02.2020

- 2. Weitere Beförderungsmöglichkeiten, kürzere Wartezeiten und zusätzliche Funktionsstellen für Technische Lehrkräfte angekündigt
- 3. Schreiben von Frau Kultusministerin Dr. Eisenmann zur Förderung der Inklusion von schwerbehinderten und behinderten Lehrkräften
- 4. Beförderung von Studienrätinnen und Studienräten an beruflichen Schulen nach A 14 bzw. Höhergruppierung von Lehrkräften im Arbeitnehmerverhältnis (E 13) als Erfüller/in unter Einbeziehung der besten Nichterfüller im Ausschreibungsverfahren 2020
- 5. Erstes Beförderungsprogramm für das Jahr 2020 für Studienrätinnen und Studienräte sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis (Erfüller und "beste Nichterfüller") an beruflichen Schulen und für in den Privat- bzw. Auslandsschuldienst beurlaubte Studienrätinnen und Studienräte aus dem beruflichen Bereich zum 01.05.2020
- 6. Baustelle Lehrerfortbildung-Online
- 7. Weiternutzung von SVP-BW bis zum 31.07.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,

die Mitglieder des HPR BS bitten Sie, diese HPR BS-Information in Ihren Kollegien bekannt zu geben. Vielen Dank!

Mit kollegialen Grüßen

Thomas Speck Vorsitzender

Mitglieder des HPR BS: Thomas Speck (Vorsitzender), Andreas Scheibel (stellv. Vorsitzender), Vorstandsmitglieder: Michael Futterer, Sophia Guter, Annkathrin Wulff (Ersatz), Otto Deubel, Stefanie Frischling, Clemens Hartelt, Ingrid Letzgus, Franz Peter Penz, Sabine Reitzig,

Heidrun Roschmann, Jutta Schenk, Axel Schön, Achim-Alexander Soulier, Wolfram Speck, Tina Stark, Reinhold Strauß, Jaqueline Weigelt, Ersatzmitglieder: Michael Schmidt, Detlef Sonnabend

Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten: Dr. Manfred Schneider

Verteiler: Örtlicher Personalrat (mit der Bitte um Aushang), Örtliche Schwerbehindertenvertretung, Beauftragte für Chancengleichheit, Schulleitung

Geschäftsstelle: Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen beim Ministerium für

Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart

Sekretariat: **2** 0711 279-2880/-2889 0711 279-2879, hpr@km.kv.bwl.de

Vorsitzender: Thomas Speck 2 0711 279-2885 E-Mail: thomas.speck@km.kv.bwl.de

Homepage der Hauptpersonalräte beim Kultusministerium: https://hpr.kultus-bw.de

1. Erstes Beförderungsprogramm für das Jahr 2020 für Technische Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen und für in den Privat- bzw. Auslandsschuldienst beurlaubte Technische Lehrkräfte zum 01.02.2020

Für Technische Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen und für in den Privat- bzw. Auslandsschuldienst beurlaubte Technische Lehrkräfte bestehen ab 01.02.2020 insgesamt 65 Beförderungsmöglichkeiten, die sich auf die Regierungspräsidien wie folgt verteilen:

RP Stuttgart 20 Stellen RP Karlsruhe 17 Stellen RP Freiburg 15 Stellen RP Tübingen 13 Stellen

In den Beförderungsjahrgängen können Lehrkräfte mit folgender Beurteilung befördert werden:

- Für Beförderungsjahrgänge bis einschließlich 1995 mit mindestens gut bis befriedigender Beurteilung
- Für Beförderungsjahrgänge von 1996 bis einschließlich 2009 mit mindestens guter Beurteilung
- 3. Für den Beförderungsjahrgang 2010 mit mindestens sehr gut bis guter Beurteilung
- 4. Für die Beförderungsjahrgänge **2011 und 2012** mit **sehr guter** Beurteilung Lehrkräfte des Beförderungsjahrgangs **2011 und 2012** können damit erstmalig im Rahmen der vorhandenen Beförderungsstellen befördert werden.

Bei der Auswahlentscheidung sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Technische Lehrerinnen bevorzugt befördert werden, soweit Frauen nach dem jeweils geltenden Chancengleichheitsplan unterrepräsentiert sind und nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Darüber hinaus sind schwerbehinderte Menschen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig zu berücksichtigen.

Für die Zuordnung zu den vorgenannten **Beförderungsjahrgängen** ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung zur Technischen Oberlehrerin/zum Technischen Oberlehrer maßgeblich. Die Anzahl der Beförderungsstellen bezieht sich sowohl auf die Beamten als auch auf die Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis (Erfüller).

2. Weitere Beförderungsmöglichkeiten, kürzere Wartezeiten und zusätzliche Funktionsstellen für Technische Lehrkräfte angekündigt

Der HPR BS freut sich außerordentlich über die Ankündigung der Kultusministerin die Beförderungschancen für Technische Lehrkräfte zu verbessern. Damit könnten einige langjährige Forderungen des HPR BS bald in die Tat umgesetzt werden. In der zugehörigen Pressemitteilung vom 25.11.2019 teilte das Kultusministerium mit:

"Um die berufliche Situation dieser Lehrkräfte zu verbessern, hat das Kultusministerium ein Konzept entwickelt, dem die Haushaltskommission nun grünes Licht für die konkrete Umsetzung erteilt hat. Das Konzept sieht unter anderem vor, bei Lehrkräften, die mit der Note sehr gut beur-

teilt sind, die Wartezeit auf eine Beförderung auf einheitlich sechs Jahre zu verkürzen. Damit können in den Jahren 2020 und 2021 zusätzlich insgesamt rund 400 Fachlehrkräfte von A 9 nach A 10 und rund 150 Technische Lehrkräfte an beruflichen Schulen von A 10 nach A 11 befördert werden. Regulär werden im Schnitt jährlich rund 170 Fachlehrkräfte von A 9 nach A 10 und rund 90 Technische Lehrkräfte an beruflichen Schulen von A 10 nach A 11 befördert. Dafür werden im Doppelhaushalt für das Jahr 2020 rund 3,5 Millionen Euro und ab dem Jahr 2021 rund 4,5 Millionen Euro dauerhaft jährlich eingeplant.

Auch für Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte besteht die Möglichkeit, im Rahmen einer Funktionsstelle zusätzliche Aufgaben zu übernehmen und dadurch eine höhere Besoldung zu erreichen. Das Konzept des Kultusministeriums beinhaltet nun, in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt 50 zusätzliche Funktionsstellen durch Stellenhebungen von A 11 nach A 11 plus Amtszulage (Fachlehrkräfte) sowie von A 11 nach A 12 (Technische Lehrkräfte) zu schaffen. Eine solche Funktionsstelle ist außerdem eine Voraussetzung, um sich für den Aufstiegslehrgang für Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte zu bewerben – mit dem Ziel die Befähigung für Laufbahnen der wissenschaftlichen Lehrkräfte des gehobenen Dienstes zu erwerben. Für diese 50 zusätzlichen Funktionsstellen werden ab dem Haushaltsjahr 2020 rund 140.000 Euro jährlich und dauerhaft eingeplant."

3. Schreiben von Frau Kultusministerin Dr. Eisenmann zur Förderung der Inklusion von schwerbehinderten und behinderten Lehrkräften

Inklusion bedarf eines gesetzlichen Rahmens, den es bis hin zu Verwaltungsvorschriften und durch die neue Inklusionsvereinbarung auszukleiden gilt. Davon im Einzelnen Kenntnis zu haben, ist die Voraussetzung dafür, dass Rechte wahrgenommen, aber auch Rechte umgesetzt werden.

Letztlich bedarf es aber einer gelebten Inklusion, in der jeder Mensch unabhängig von den jeweiligen Behinderungen akzeptiert wird und gleichberechtigt und selbstbestimmt am Arbeitsleben teilnehmen kann.

So richtet sich dieser Brief an alle Lehrkräfte und Schulleitungen, da Inklusion nur gemeinsam gelingen kann.

Mit dem nun vorliegenden Schreiben, sollen Ängste der Lehrkräfte mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen abgebaut, aber auch ein Beitrag zur Beseitigung unsichtbarer Barrieren geleistet werden.

Dabei werden die bestehenden Nachteilsausgleiche anhand der verschiedenen Situationen im Arbeitsleben der betroffenen Lehrkräfte festgemacht. Die Leistungen des Dienstherrn sollen dazu beitragen, dass die Leistungsfähigkeit und Arbeitszufriedenheit erhalten und gefördert werden. Das Schreiben von Frau Kultusministerin Dr. Susanne Eisenmann finden Sie im Anhang.

Chronisch erkrankte Lehrkräfte sollen ermutigt werden, den Kontakt zur Schwerbehindertenvertretung aufzunehmen, um sich Rat für ihre individuelle Situation einzuholen:

http://schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de/,Lde/Startseite/Ueber+uns/Berufliche+Schulen

4. Beförderung von Studienrätinnen und Studienräten an beruflichen Schulen nach A 14 bzw. Höhergruppierung von Lehrkräften im Arbeitnehmerverhältnis (E 13) als Erfüller/in unter Einbeziehung der besten Nichterfüller im Ausschreibungsverfahren 2020

Zum 01.05.2020 können voraussichtlich insgesamt 217 Beförderungsstellen über das Ausschreibungsverfahren vergeben werden. Die Ausschreibungsstellen verteilen sich folgendermaßen:

RP Stuttgart 75 Stellen RP Karlsruhe 57 Stellen

RP Freiburg 45 Stellen RP Tübingen 40 Stellen

Neu: Schulen, die seit 4 Jahren (bisher 5 Jahre) keine Stelle zur Ausschreibung in A 14 erhalten haben, sollen vorab mit einer Stelle bedacht werden.

Die weitere Verteilung der Stellen soll an Schulen mit Abmangel - entsprechend der Nr. 4 der VwV "Beförderung zur Oberstudienrätin/zum Oberstudienrat" - erfolgen. Abweichend von der VwV ist für die Verteilung der A 14-Stellen auf die Schulen nur das Verhältnis der wissenschaftlichen Lehrkräfte in A 13 (einschließlich Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis im Erfüllerstatus) zu wissenschaftlichen Lehrkräften in A 14 (einschließlich Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis im Erfüllerstatus) zu berücksichtigen.

Um Besonderheiten ausgleichen zu können, können die Regierungspräsidien nach Nr. 4 der VwV "Beförderung zur Oberstudienrätin/zum Oberstudienrat" bis zu 10 % der besetzbaren Beförderungsstellen zurückbehalten, um auch Tätigkeiten außerhalb der Schule angemessen berücksichtigen zu können.

Verhältnis von Ausschreibungsstellen zu Stellen die im konventionellen Verfahren vergeben werden

50 % der zu vergebenden Stellen werden über das Ausschreibungsverfahren besetzt. Da dieser Prozentsatz 2019 geringfügig unterschritten wurde, wird 2020 eine Stelle zusätzlich dem Ausschreibungsverfahren zugeführt. Somit hat sich die Anzahl der Ausschreibungsstellen von 216 auf 217 erhöht. Im Ausschreibungsverfahren anfallende Stellen und Stellenbruchteile sind zusammenzufassen und dem konventionellen Verfahren zuzuführen.

Bewerbungen außerhalb des Regierungsbezirks, in dem die Stelle ausgeschrieben ist Studienrätinnen und Studienräte können sich im Ausschreibungsverfahren auch auf ausgeschriebene Stellen außerhalb des Regierungsbezirkes bewerben, in dem sie unterrichten.

Sofern sie bei einer solchen Bewerbung außerhalb ihres Regierungsbezirkes zum Zuge kommen, wird die Versetzung in der Regel erst zum 01.08. eines Jahres erfolgen. Auch wenn in diesen Fällen die ausgeschriebene Aufgabe erst zum neuen Schuljahr wahrgenommen werden kann, ist die Beförderung der Studienrätin bzw. des Studienrates dennoch zum 01.05. eines Jahres von dem abgebenden Regierungspräsidium zu Lasten des Ausschreibungskontingentes des aufnehmenden Regierungspräsidiums durchzuführen.

Hinweise zur Ausschreibung von A 14-Stellen

- Entsprechend Nr. 1 der VwV "Beförderung zur Oberstudienrätin/zum Oberstudienrat" kann insbesondere auch die Übernahme spezieller pädagogischer Aufgaben (z. B. im Rahmen der Schulentwicklung, Koordination von Unterrichtsfächern oder Lernfeldern) einer A 14-Ausschreibung zugrunde gelegt werden.
- Der Umfang der ausgeschriebenen Aufgaben ist zu beachten. Mit der Übernahme der ausgeschriebenen Aufgabe ist **keine Arbeitszeiterhöhung** der Lehrkraft verbunden.
- Die Dauer der Verpflichtung zur Wahrnehmung einer besonderen Aufgabe ist auf das Ende des Schuljahres begrenzt, in dem die übernommene Aufgabe fünf Jahre wahrgenommen wurde. Zeiten ohne Bezüge hingegen führen zu einer Verlängerung des Zeitraums.
- Die Übernahme einer ausgeschriebenen besonderen Aufgabe steht einer Versetzung nicht im Wege. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der neuen Schule hat im Falle einer Versetzung eine neue besondere Aufgabe mit der Oberstudienrätin/dem Oberstudienrat abzustimmen, die übernommen werden kann.
- Zum Verfahren können nur "junge Studienrätinnen und Studienräte" zugelassen werden, welche die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Beförderung erfüllen.
- Nach Nr. 10 der VwV "Beförderung zur Oberstudienrätin/zum Oberstudienrat" sind bei der Besetzung von A 14-Stellen im Ausschreibungsverfahren Bewerbungen von Teilzeitbeschäftigten genauso wie die von vollzeitbeschäftigten Bewerberinnen und Bewerbern zu behandeln. Es besteht auch die Möglichkeit, eine A 14-Stelle z. B. mit zwei Teilzeitkräften (ggf. auch unterhälftig) zu besetzen. Auch die Belange älterer und schwerbehinderter Lehrkräfte sind (gemäß § 164 Abs. 4 Nr. 2 SGB IX sowie Nr. 5.6 der SchwbVwV) zu berücksichtigen.
- Der Örtliche Personalrat ist rechtzeitig und umfassend zu informieren, auch über den Ausschreibungstext. Die erforderlichen Unterlagen sind ihm vorzulegen (§ 71 Abs. 1 LPVG). Für die Personalvertretung besteht im Falle eines Auswahlverfahrens ein Beteiligungsrecht gemäß § 71 Abs. 3 LPVG. Das Beteiligungsrecht steht zunächst dem jeweils zuständigen Bezirkspersonalrat zu, der dieses Recht an den Örtlichen Personalrat übertragen kann. Ein Mitglied der

- Personalvertretung kann an einem Bewerbungsgespräch, das an der Schule stattfindet, teilnehmen und ist rechtzeitig einzuladen.
- Über Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind die Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat unmittelbar nach Eingang zu unterrichten (§ 164 Abs. 1 Satz 4 SGB IX; Nr. 3.4 der SchwbVwV). Bei Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen hat die Schwerbehindertenvertretung das Recht auf Einsichtnahme in die entscheidungsrelevanten Teile der Bewerbungsunterlagen sowie auf Teilnahme an den Vorstellungsgesprächen der schwerbehinderten und der nicht behinderten Bewerberinnen und Bewerber (§ 178 Abs. 2 Satz 3 SGB IX). Schwerbehinderte Menschen, die sich auf eine Stelle beworben haben, sind zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen. Die Einladung ist nur entbehrlich, wenn dem schwerbehinderten Menschen offensichtlich die fachliche Eignung für die ausgeschriebene Stelle fehlt.
- Die Beauftragte für Chancengleichheit (BfC) ist bei allen Verfahrensschritten frühzeitig zu beteiligen. Frühzeitig bedeutet gemäß § 4 Abs. 7 ChancenG, dass die BfC an der Entscheidungsfindung gestaltend mitwirken und Einfluss nehmen kann. Nach § 10 Abs. 3 ChancenG hat die BfC ein Teilnahmerecht an allen Vorstellungsgesprächen und sonstigen Personalauswahlgesprächen.
- Abweichende Stellungnahmen des ÖPR, der BfC und/oder der örtlichen Schwerbehindertenvertretung sind zusammen mit der Bewerberübersicht dem RP zuzuleiten.
- Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis können sich um die ausgeschriebene Stelle bewerben, soweit sie unter Abschnitt 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte fallen (sog. "Erfüller"). Wie erstmalig bereits im Ausschreibungsverfahren 2016 können sich auch Lehrkräfte bewerben, die unter Abschnitt 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte fallen. Hierbei handelt es sich um Lehrkräfte mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben, aber die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen (sog. "beste Nichterfüller").

Intranet-/Internetverfahren

Die Ausschreibungsstellen werden wie bereits in den vergangenen Jahren im Intranet/Internet eingestellt. Beteiligungsrechte werden dadurch nicht beeinträchtigt.

Folgender **landesweit einheitlicher Zeitplan** ist für das Ausschreibungsverfahren 2020 vorgesehen:

Termin/Frist	Aufgabe	zu erfüllen durch
Unmittelbar nach Zu- weisung der Stellen an die Regierungspräsidien	Zuweisung der Ausschreibungsstellen an die Schulen nach Beteiligung des Bezirkspersonalrats	Regierungspräsidien
Bis zum 06.12.2019	Eingabe der Ausschreibungstexte im Intranet	Schulleitungen
Bis zum 10.01.2020	Überprüfung der Ausschreibungstexte im Intranet unter Beteiligung des Bezirksper- sonalrats und Freigabe	Regierungspräsidien
10.01.2020	Aushang der Ausschreibungslisten an den Schulen	Schulen
	Einstellen der Ausschreibungstexte im Intranet	Kultusministerium
31.01.2020	Bewerbungsfrist einhalten. Einreichen der Bewerbung auf dem Dienstweg	Lehrkraft
Bis 07.02.2020	Ggf. Weiterleitung von Bewerbungen durch die Stammschulen an andere Ausschreibungsschulen	Schulleitungen
31.01. bis 06.03.2020	Bewerbergespräche und Besetzungsvorschlag an das RP	Schulleitungen
Bis Ende April 2020	Auswahlentscheidung	Regierungspräsidien
Mai 2020	Aushändigung der Urkunden	Regierungspräsidien

Unter https://www.lehrer-online-bw.de/Befoerderung sind Informationen über das Beförderungsverfahren abrufbar.

5. Erstes Beförderungsprogramm für das Jahr 2020 für Studienrätinnen und Studienräte sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis (Erfüller und "beste Nichterfüller") an beruflichen Schulen und für in den Privat- bzw. Auslandsschuldienst beurlaubte Studienrätinnen und Studienräte aus dem beruflichen Bereich

Im **konventionellen Beförderungsverfahren zum 1. Mai 2020** stehen insgesamt 205 Beförderungsmöglichkeiten zur Verfügung, die wie folgt auf die Regierungspräsidien verteilt werden:

RP Stuttgart 65 Stellen RP Karlsruhe 59 Stellen RP Freiburg 41 Stellen RP Tübingen 40 Stellen

Es können Lehrkräfte mit folgender Beurteilung befördert werden:

- 1. Für die Beförderungsjahrgänge bis einschließlich 1994 Lehrkräfte mit mindestens gut bis befriedigender Beurteilung.
- 2. Für die Beförderungsjahrgänge 1995 bis einschließlich 2003 Lehrkräfte mit mindestens guter Beurteilung.
- Für die Beförderungsjahrgänge 2004 bis einschließlich 2007 Lehrkräfte mit mindestens sehr gut bis guter Beurteilung.

- 4. Für den Beförderungsjahrgang 2008 und 2009 Lehrkräfte mit sehr guter Beurteilung.
- 5. Für den Beförderungsjahrgang **2010** nur Lehrkräfte, die in den **Privatschuldienst** beurlaubt sind, mit **sehr guter** Beurteilung.

Lehrkräfte des Beförderungsjahrgangs 2009 können damit erstmalig im Rahmen der vorhandenen Beförderungsstellen befördert werden.

Der **Beförderungsjahrgang** ist in der Regel das Jahr der Verbeamtung auf Lebenszeit. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird der Beförderungsjahrgang fiktiv berechnet. Informationen zum Beförderungsjahrgang und zu den Beförderungschancen können beim jeweils zuständigen Bezirkspersonalrat nachgefragt werden.

Bei der Auswahlentscheidung sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Lehrerinnen bevorzugt befördert werden, soweit Frauen nach dem jeweils geltenden Chancengleichheitsplan unterrepräsentiert sind und nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Schwerbehinderte Menschen sind bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig zu berücksichtigen.

Allgemeine Hinweise:

Für Studienrätinnen und Studienräte sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis (Erfüller und "beste Nichterfüller") an beruflichen Schulen gibt es i. d. R. zwei Beförderungsverfahren pro Jahr, zum 1. Mai und 1. Oktober. Darüber hinaus sind im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens ebenfalls zum 1. Mai Bewerbungen auf A 14-Stellen im Zusammenhang mit der Übernahme einer Aufgabe möglich.

6. Baustelle Lehrerfortbildung-Online

Seit der Umstellung auf die neue Software zu Beginn dieses Schuljahres erreichen uns zahlreiche Anfragen und Hilferufe von Örtlichen Personalräten, Schulleitungen und den Fortbildungsverantwortlichen. Es gilt: Die Schulleitung muss vorab den ÖPR im System anlegen, ansonsten können Sie die beschriebenen Mitbestimmungsrechte nicht wahrnehmen. Der HPR BS unterstützt soweit wie irgendwie möglich alle Beteiligten. Leider muss sich der HPR BS selbst nach wie vor mit Notlösungen behelfen, um seine Mitbestimmung wahrnehmen zu können. Nach wie vor ist der Hauptpersonalrat nicht in den digitalen Ablauf eingebunden, so dass neben zeitlich äußerst engen Beteiligungsfristen auch noch sehr umständliche Mitbestimmungsvorlagen hinzukommen. Der Hauptpersonalrat steht in einem ständigen und konstruktiven Austausch mit den Verantwortlichen im ZSL (Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung) um schnellstmöglich weitere Verbesserungen zu erzielen. Allerdings hätte es dem gesamten Umstellungsprozess gut getan, wenn es mehr zeitliche und personelle Ressourcen gegeben hätte.

Wichtiger Hinweis für die Örtlichen Personalräte:

Bitte beachten Sie, dass sich Ihre Mitbestimmung zunächst auf die Entscheidung der Schulleitung bezieht. Dies wirkt sich dann indirekt auf die Teilnahme oder Nichtteilnahme der Kollegin/des Kollegen an einer Fortbildung aus.

7. Weiternutzung von SVP-BW bis zum 31.07.2020

Das Kultusministerium beabsichtigt, die Nutzung des Schulverwaltungsprogrammes ASV-BW für alle Schulen des Landes verpflichtend zu machen.

Der HPR BS hat sich gegenüber dem Ministerium dafür eingesetzt, den Beruflichen Schulen es möglich zu machen, die noch mit SVP-BW arbeiten, das Programm bis zum Schuljahresende weiter zu nutzen.

Das KM hat zugesagt, dass das für ca. 34 Berufliche Schulen möglich sei, die über eine Verlängerung informiert werden. Schulen können sich an das IBBW wenden, wenn sie weiter SVP in diesem Schuljahr nutzen müssen, aber nicht auf der Liste vorkommen.

Es werde keine Updates geben, aber die Betriebssicherheit werde gewährleistet. Die Verlängerung zum Schuljahresende sei der letztmalige Termin. Das KM übernehme die Kosten. Gestattet wird diese Verlängerung aber nur den Schulen, die bisher ASV-BW noch nicht installiert haben.

Der HPR BS begrüßt, dass die Weiterverwendung von SVP-BW nun in der Übergangszeit möglich ist, fragt sich aber, ob die genannte Zahl an betroffenen Schulen tatsächlich dem Bedarf entspricht.

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalvertretungen, liebe BPR-Kolleginnen und Kollegen,

die Mitglieder des Hauptpersonalrats danken Ihnen für Ihre engagierte Arbeit an den Schulen und an den Regierungspräsidien im vergangenen Jahr.

Die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen schätzen wir sehr.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein schönes Weihnachtsfest, erholsame Ferientage und alles Gute im Jahr 2020!



Ihr Hauptpersonalrat Berufliche Schulen